

Ärztliches Attest zuhanded Arbeitgeber (Stand vom 26.03.2020)

Betrifft:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hausärztin/ Hausarzt bestätige ich Ihnen, dass.....
zu den besonders gefährdeten Personen gehört.

Gemäss Bundesrätlicher Verordnung vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) gilt:

Art. 10b Grundsatz

1 Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden.

2 Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen ausweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Art. 10c Pflicht der Arbeitgeber

1 Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

2 Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicher zu stellen.

3 Ist es bei besonders gefährdeten Arbeitnehmern nach Artikel 10b, Absatz 2 nicht möglich, im Rahmen der Absätze 1 und 2 ihre Arbeitsverpflichtung zu erledigen, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt

4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Somit muss die oben genannte Person nach Möglichkeit von zuhause aus arbeiten. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, muss garantiert sein, dass die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sichergestellt sind. Andernfalls ist sie gestützt auf die besondere Lage ab sofort bis auf weiteres unter Lohnfortzahlung zu beurlauben.

Mit freundlichen Grüssen

